



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

An die/den Vorsitzende/n des
Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes
BA-Geschäftsstelle Ost
Stadtbezirk 16
Herrn Thomas Kauer
Friedenstr. 40
81660 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-31V

Telefon (089) [REDACTED]
Telefax (089) [REDACTED]
plan.ha4-31@muenchen.de

Dienstgebäude:

Blumenstr. 19

Zimmer: [REDACTED]

Sachbearbeitung:

[REDACTED]
Sprechzeiten nach telefonischer Ver-
einbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

02.05.2023

Anfrage "Brücke über den Hachinger Bach"
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07706 des BA 16 - Ramersdorf Perlach vom 05.03.2020
Aktenzeichen: 0253-5.3-2023-7108-31

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf ihren Antrag vom 05.03.2020, in dem Sie die Landeshauptstadt München bitten, die auf der Höhe Unterbiburger Str. 36e offensichtlich illegal provisorisch errichteten Brücken zu überprüfen und Ihnen folgende Fragen hierzu zu beantworten. Wir verweisen diesbezüglich auf die bereits ergangene Zwischennachricht vom 18.04.2023

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission zu Ihren Fragen wie folgt geantwortet:

„Frage 1:

Ist der Bau der Brücke der LBK sowie den Wasser- und Naturschutzbehörden bekannt und wurde er genehmigt?

Antwort:

Bei der „Brücke“ (drei Stahlplatten) über den Hachinger Bach handelt es sich um eine wasserrechtlich genehmigungspflichtige Anlage nach Art. 20 Bayerisches Wassergesetz. Die Brücke wurde ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet.

Frage 2:

Wer ist Eigentümer der Grünfläche, auf der sich die Brücke befindet?

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet: www.muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekom

Antwort:

Die Brücke befindet sich auf städtischen sowie auf privatem Grund.

Frage 3:

Wie wurde sichergestellt, dass die Brücke bei Überfahrt nicht einstürzt, z.B. wenn im Laufe der Zeit die Auflagerflächen der Stahlplatten aufgrund der Wasserströmung unterspült/geschwächt werden?

Frage 4:

Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Hachinger Bachs und seiner Biosphäre wurden/ werden getroffen?

Antwort zu 3 und 4:

Es handelt sich um eine wasserrechtlich ungenehmigte Brücke. Daher sind der Behörde auch keine Zustandsüberprüfungen bekannt. Vor dem Erlass einer wasserrechtlichen Anordnung zur Beseitigung der Brücke wurden die Verfahrensbeteiligten angehört.

Frage 5:

Welche Maßnahmen werden gegen potentielle Verunreinigungen des Baches vorgenommen?

Antwort:

Eine durch die Brücke verursachte Gewässerverunreinigung ist dem Referat für Klima- und Umwelt / Wasserrecht bisher nicht bekannt. Das RKU kann als Kreisverwaltungsbehörde, bei Feststellung einer Gewässerverunreinigung, Anordnungen für den Einzelfall gegen Verantwortliche erlassen. Es gilt zudem der Grundsatz, dass Gewässerverunreinigungen nicht zulässig sind (§ 324 StGB).

Frage 6:

Erfolgte eine Prüfung der Brücke im Hinblick auf den Hochwasserschutz/das Überschwemmungsgebiet?

Antwort:

Die Brücke tangiert das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Hachinger Bach nicht.

Frage 7:

Inwieweit bestehen Handlungsmöglichkeiten, den Missstand sofort zu beheben und einen einseitigen Eingriff wie etwa Sperrungen vorzunehmen?

Antwort:

Es wurde umgehend nach Bekanntwerden der provisorisch errichteten Brücke versucht den Missstand durch Anhörung und Erlass einer wasserrechtlichen Anordnung zu beseitigen. Da jedoch die Brücke als Zufahrt zu den Garagen benötigt wurde, musste der Abschluss des Verfahrens beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission – zur Beseitigung

der illegalen Garagen abgewartet werden. Daher war eine Sperrung nicht möglich. Im wasserrechtlichen Verfahren zur Beseitigung der Brücke wurde der/die Eigentümer*in der Brücke, die sich anwaltschaftlich vertreten lassen, vor Erlass einer Beseitigungsanordnung angehört. Es ist davon auszugehen, dass dieses Verfahren im 2. Quartal 2023 abgeschlossen sein wird.

Frage 8:

Welche Umweltschäden können entstehen und welche Schadensersatzforderungen sind gegen die Verantwortlichen möglich?

Antwort:

Dem RKU sind keine Umweltschäden bekannt, die durch die Brücke entstehen könnten.“

Für weitere Rückfragen bitten wir Sie, sich direkt mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



